

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11	Bielefeld, den 18. Dezember	1975
--------	-----------------------------	------

Inhalt:

	Seite	Seite
Dreizehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen betr. die Zustimmung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 1974	197	debeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertrichtlinien) 202
Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	198	Erste Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertrichtlinien 203
Fünfzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	198	Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungs-Akademie Ostwestfalen-Lippe 203
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes	199	Beschuß und Zustellung in einem Abberufungsverfahren 203
Bestätigung von Notverordnungen	199	Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Drewer 203
Zweite Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen	200	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Weitmar und Linden 204
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1976	200	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum und Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) 204
Beschlüsse der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gem. §§ 4 und 6 des Finanzausgleichsgesetzes	202	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Delbrück und Schloß Neuhaus 205
Vierte Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemein-		Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede und Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum 206
		Persönliche und andere Nachrichten 206

Dreizehntes¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25) betreffend die Zustimmung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 1974

Vom 17. Oktober 1975

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der am 7. November 1974 von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zugestimmt.

§ 2

Artikel 115 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Sie beschließt über Vorlagen der Kirchenleitung; ferner beschließt sie im Verfahren nach Artikel 133 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung über

die Erklärung der Zustimmung in den Fällen der Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

¹⁾ Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121), das dritte Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 157), das vierte Änderungsgesetz vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 155), das fünfte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 161), das sechste Änderungsgesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 216), das siebte Änderungsgesetz vom 15. Oktober 1971 (KABl. 1971 S. 187), das achte Änderungsgesetz vom 20. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 227), das neunte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 193), das zehnte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 205), das elfte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 207) und das zwölfte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 210).

§ 3

(1) § 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 2 dieses Kirchengesetzes tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft tritt.

Bethel, den 17. Oktober 1975

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. November 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

Vierzehntes ¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 17. Oktober 1975

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 163 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Der Gottesdienst wird nach einer der von der Landessynode genehmigten Gottesdienstordnungen gehalten. Auf Beschluß des Presbyteriums können in angemessenen Abständen anders gestaltete Gottesdienste gefeiert werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bethel, den 17. Oktober 1975

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. November 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

¹⁾ Vgl. Fußnote KABl. 1975 S. 197

Fünfzehntes ¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 17. Oktober 1975

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 119 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Sie besteht aus:

- a) dem Präses und den weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) den Superintendenten der Kirchenkreise oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertretern,
- c) den Abgeordneten der Kirchenkreise,
- d) Theologieprofessoren, von denen je einer durch die Evangelisch-Theologische Fakultät (Abteilung/Fachbereich) der Universitäten Bochum und Münster und durch die Kirchliche Hochschule Bethel entsandt wird, solange eine angemessene Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Lehrstühle und die statutarisch festgelegte kirchliche Stellung der Kirchlichen Hochschule Bethel gewährleistet sind,

e) Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Synode mit beratender Stimme an. Die Kirchenleitung kann Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

§ 2

1. In Artikel 120 der Kirchenordnung werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

(2) Legt ein Mitglied eines Presbyteriums oder ein Mitglied einer Kreissynode sein Amt nieder, so kann es nur mit Genehmigung der Kirchenleitung Mitglied der Landessynode bleiben.

(3) Scheidet ein Mitglied der Landessynode, das nach Artikel 119 Absatz 2 e) berufen ist und haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht, aus dem kirchlichen Dienst aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Landessynode.

(4) Will ein Mitglied der Landessynode, das nach Artikel 119 Absatz 2 c) oder 2 e) entsandt oder berufen ist, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies der Kirchenleitung

¹⁾ Vgl. Fußnote KABl. 1975 S. 197

schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang beim Vorsitzenden der Kirchenleitung wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Landessynode.

2. Der bisherige Absatz 2 des Artikels 120 wird Absatz 5.

§ 3

Artikel 144 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Scheidet der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Bei einer anschließenden Wiederwahl endet in diesem Fall die Amtszeit mit der Amtszeit der Kirchenleitung.

(2) Während einer Vakanz verwaltet der theologische Vizepräsident das Präsesamt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Landessynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der Kirchenleitung.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bethel, den 17. Oktober 1975

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. November 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 16. Oktober 1975

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes
zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes**

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABL. 1962 S. 164), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABL. 1975 S. 6), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Wortlaut zu § 3 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe g werden die Worte „einer Kirchenbeamtin“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Grund von Artikel 53 Absatz 2 der Kirchenordnung erlassene Bestimmungen

über die Genehmigung dienstrechtlicher Angelegenheiten bleiben unberührt.“

§ 2

**Neufassung des Einführungsgesetzes
zum Kirchenbeamtengesetz**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz in geltendem Wortlaut mit neuem Datum bekanntzugeben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bethel, den 16. Oktober 1975

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. November 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt
Az.: 22575 II/75/B 9-01

Bielefeld, den 27. 10. 1975

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 16. Oktober 1975 die nachstehenden Notverordnungen gem. Art. 139 Abs. 5 der Kirchenordnung bestätigt:

1. Dritte Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhe-

bung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 — Kirchensteuerordnung / KiStO — vom 20. März 1975 (KABL. 1975 S. 101),

2. Notverordnung zur Änderung des Besoldungs-

- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Hilfsprediger und Kirchenbeamten vom 10. April / 15. Mai 1975 (KABl. 1975 S. 74),
3. Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger vom 15. Mai 1975 (KABl. 1975 S. 77),
4. Notverordnung vom 15. Mai 1975 zur Änderung der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962 (KABl. 1975 S. 78).

Zweite Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967/16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1)/18. Oktober 1974 (KABl. S. 212) und vom 16. Oktober 1975 (KABl. S. 153)

Vom 13. November 1975

Aufgrund von § 25 des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967 / 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) / 18. Oktober 1974 (KABl. S. 212) und vom 16. Oktober 1975 (KABl. S. 153) werden die Ausführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung vom 22. April 1971 (KABl. S. 100) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zu § 15 Abs. 3:

Die Briefwahl ist als Ausnahme zugelassen. Die Unterlagen für die Briefwahl werden nur auf Antrag vom Vorsitzenden des Presbyteriums oder seinem Beauftragten ausgegeben. Andere Personen sind zur Ausgabe der Briefwahlunterlagen nicht berechtigt.

Der Name des Gemeindegliedes, dem Briefwahlunterlagen ausgehändigt sind, muß in dem Wählerverzeichnis (Kartei) so deutlich gekennzeichnet sein, daß der Wahlvorstand am Wahltage die Berechtigung der Stimmabgabe durch

Wahlbrief gemäß § 16 Absatz 5 PWO eindeutig aus dem Verzeichnis feststellen kann.

Über die Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl entscheidet der Wahlvorstand.

2. Zu § 16 Abs. 5:

Die Vernichtung der gesondert aufbewahrten Wahlbriefe muß in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Amtseinführung der neu berufenen Presbyter im Presbyteriumsprotokoll vermerkt werden.

3. Zu § 21 Abs. 2:

Die im Wahlverfahren gesammelten Stimmzettel sind 12 Monate nach Abschluß des Wahlverfahrens aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten.

Bielefeld, den 13. November 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1976

Landeskirchenamt
Az.: B 1—16

Bielefeld, den 31. 10. 1975

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1976 bekannt:

Allgemeiner Haushalt

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1976 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1976 DM
Einnahmen				Übertrag	2.734.000,—
5	Bildungswesen, Wissenschaft, Schulen	383.000,—	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
				Haus- und Grundbesitz	440.000,—
				Geldvermögen	75.000,—
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung		9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke	1.890.000,—		Umlage	36.000.000,—
	Verwaltung	461.000,—		Zinsen aus angelegten Geldern	3.500.000,—
	Übertrag	2.734.000,—		Entnahme aus Rücklagen	1.500.000,—
				Gesamtsumme der Einnahmen	44.249.000,—

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1976 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1976 DM
	Ausgaben			Übertrag	39.412.000,—
0	Allgemeine kirchliche Dienste		8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
	Gottesdienst	278.000,—		Haus- und Grundbesitz	1.205.000,—
	Kirchenmusik	1.437.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Allgemeine Gemeindegarbeit	178.000,—		Zuweisungen	1.000.000,—
	Kirchliche Unterweisung	15.000,—		Pauschalabkommen	555.000,—
	Pfarrdienst	517.000,—		Schuldendienst	100.000,—
	Ausbildung für den Pfarrdienst	5.319.000,—		Rücklagen	1.750.000,—
				Haushaltsverstärkung	227.000,—
1	Besondere kirchliche Dienste			Gesamtsumme der Ausgaben	<u>44.249.000,—</u>
	Dienst an der Jugend	2.932.000,—			
	Studentenbetreuung	970.000,—		Sonder-Haushalt	
	Männer- und Frauenarbeit	1.233.000,—		Einnahmen	
	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	514.000,—	0	Allgemeine kirchliche Dienste	
	Volksmision	557.000,—		Pfarrdienst (Besoldung)	65.460.000,—
	Seelsorgedienst an Urlaubern und Sportlern	22.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Andere Seelsorgedienste	177.000,—		Umlage	69.771.000,—
2	Kirchliche Sozialarbeit			Staatsleistungen	4.260.000,—
	Allgemeine soziale Arbeit	3.460.000,—		Beiträge zur Versorgung	1.650.000,—
	Familienhilfe	302.000,—		Entnahme aus Rücklagen	8.396.000,—
	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	1.105.000,—		Gesamtsumme der Einnahmen	<u>149.537.000,—</u>
4	Öffentlichkeitsarbeit			Ausgaben	
	Presse, Schrifttum	790.000,—	0	Allgemeine kirchliche Dienste	
	Film, Funk, Fernsehen	84.000,—		Pfarrdienst (Besoldung)	65.460.000,—
5	Bildungswesen und Wissenschaften		3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	
	Realschulen	530.000,—		Gemeinkirchliche Aufgaben	3.612.000,—
	Gymnasien	3.825.000,—		Entwicklungshilfe	10.000.000,—
	Einrichtungen des zweiten Bildungsweges	27.000,—		Weltmission und Ökumene	10.000.000,—
	Fachhochschule	1.084.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Schulen — Sonstiges	103.000,—		Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	15.660.000,—
	Erwachsenenbildung	955.000,—		Versorgung	44.805.000,—
	Bücherei und Archiv	310.000,—		Gesamtsumme der Ausgaben	<u>149.537.000,—</u>
	Philosophische und pädagogische Wissenschaft	835.000,—			
	Gesellschaftswissenschaft	189.000,—		Gesamtübersicht	
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung			Einnahmen	
	Landessynode	185.000,—		Allgemeiner Haushalt	44.249.000,—
	Kirchenleitung	110.000,—		Sonder-Haushalt	149.537.000,—
	Beratende Gremien	90.000,—		Summe der Einnahmen	<u>193.786.000,—</u>
	Geistliche Aufsicht	28.000,—		Ausgaben	
	Verwaltung	9.855.000,—		Allgemeiner Haushalt	44.249.000,—
	Bauamt	31.000,—		Sonder-Haushalt	149.537.000,—
	Verwaltungsmitarbeiter	155.000,—		Summe der Ausgaben	<u>193.786.000,—</u>
	Verwaltung — Sonstiges	1.207.000,—			
	Verwaltungs- und Disziplinar-kammer	3.000,—		1976 Gesamteinnahmen	193.786.000,—
	Übertrag	<u>39.412.000,—</u>		1976 Gesamtausgaben	193.786.000,—

Beschlüsse der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gem. §§ 4 und 6 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 35693/B 2-03

Bielefeld, den 23. 10. 1975

I.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1976 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Hilfsprediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
2. ein Grundbetrag von 18.500,— DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1975,
3. eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe der von der Landessynode gemäß § 7 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossenen Übergangsregelung,
4. der Bedarf der Landeskirche für den „Sonder-Haushalt“,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
6. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche.

Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1974.

II.

Ziffer 6 des Beschlusses der Landessynode 1969 über die Errichtung einer Gemeinsamen Kirchen-

steuerstelle der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Finanzausgleichsgesetzes erhält ab 1. Januar 1976 folgende Fassung:

Für die Arbeit der Kirchensteuerstelle gelten folgende Grundsätze:

1. Sie hat den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt monatlich über die Höhe der Kirchensteuereingänge und über die Verteilung zu berichten.
2. Sie hat von den monatlichen Kirchensteuereinnahmen zu überweisen:
 - a) bis zum 25. jedes Monats den Kirchenkreisen bzw. dem Landeskirchenamt den Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Hilfsprediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter der Kirchenkreise und ihrer Gemeinden für den Folgemonat,
 - b) bis zum 12. des folgenden Monats
 - aa) den Kirchenkreisen ein Zwölftel des Grundbetrages für jede Pfarrstelle und jeden gleichgestellten Arbeitsbereich sowie ein Zwölftel der Ausgleichsleistung,
 - bb) der Landeskirche als Umlage für den Allgemeinen Haushalt und als Umlage zur Deckung des Bedarfs für den Sonder-Haushalt einen Betrag entsprechend den von der Landessynode für diese Umlagen beschlossenen Prozentsätzen, für den Sonder-Haushalt bis zur Höhe des von der Landessynode festgesetzten Bedarfs,
 - cc) den Kirchenkreisen den monatlich nach Abzug des Besoldungsbedarfs, des Grundbetrages je Pfarrstelle, der Ausgleichsleistung und der Umlagen für die Landeskirche verbleibenden Betrag entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder.

Vierte Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien - StBewR)

Vom 2. Oktober 1975

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 3 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Stellenbewertungsrichtlinien

Die Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1974 (KABl. 1974 S. 67) werden wie folgt geändert und ergänzt:

In Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe c und Abschnitt II Ziffer I Buchstabe b wird jeweils die Bezeichnung „Oberamtmann-Stellen“ durch die Bezeichnung „Amtsrat-Stellen“ ersetzt.

II.

Überleitungsbestimmung

Abschnitt II Ziffer 1 der Dritten Änderung und Ergänzung der Stellenbewertungsrichtlinien vom 3. April 1974 (KABl. 1974 S. 66) bleibt unberührt.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dringenberg

Az.: 28996/75/A 7-01

Erste Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien

Vom 4. November 1975

Auf Grund von Abschnitt VII a der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1974, geändert und ergänzt durch Beschluß der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Oktober 1975 (KABl. 1974 S. 67, 1975 S. 202) hat das Landeskirchenamt folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien

Die Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien vom 9. April 1974 (KABl. 1974 S. 69) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt B Ziffer 1 wird die Amtsbezeichnung „Kirchen-Oberamtman“ durch die Amtsbezeichnung „Kirchen-Amtsrat“ ersetzt.
2. Abschnitt B Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Für den einzelnen Kirchenbeamten ergibt sich seine Amtsbezeichnung aus der Ernennungsurkunde. Ändert sich die einer Besoldungsgruppe zugeordnete Amtsbezeichnung durch Änderung der Stellenbewertungsrichtlinien und dieser Ausführungsbestimmungen, so führt der Kirchenbeamte vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung an die neue Amtsbezeichnung. In diesem Fall reicht es aus, dem Kirchenbeamten die Änderung seiner Amtsbezeichnung durch einfaches Schreiben mitzuteilen. Eine Ausfertigung dieses Schreibens ist dem Landeskirchenamt zuzuleiten.“
3. Abschnitt C Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes und auf Grund von Artikel 53 Absatz 2 der Kirchenordnung erlassene Genehmigungsbestimmungen sind zu beachten.“
4. In der Anlage erhält der Bestätigungsvermerk folgende Fassung:
„Bestätigt gemäß Artikel 53 Absatz 3 (a. F.) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Dezember 1953 (Richtlinien vom 12. Dezember 1974 — KABl. 1975 S. 9 —).“

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1975

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) **Dringenberg**
Az.: 28997/75/A 7-01

Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungs-Akademie Ostwestfalen-Lippe

Landeskirchenamt
Az.: A 7 - 30

Bielefeld, den 17. 11. 1975

Wir weisen darauf hin, daß die Verwaltungs-Akademie Ostwestfalen-Lippe im Frühjahr 1976 mit einem neuen Studienlehrgang von sieben Semestern beginnt.

Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Akademie (Detmold, Regierungsgebäude, Postfach 375, Telefon 0 52 31 / 7 15 38).

Anmeldungen für diesen Studienlehrgang sind ebenfalls bis zum **15. Dezember 1975** an die Geschäftsstelle der Akademie zu richten.

Beschluß und Zustellung in einem Abberufungsverfahren

Landeskirchenamt
Az.: 28988 II/Pers. Cyrus

Bielefeld, den 26. 11. 1975

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12./13. 11. 1975 beschlossen, Herrn Pfarrer Karl-Ernst Cyrus, geb. 21. 2. 1915 in Ahaus/W., wohnhaft in 48 Bielefeld 1, Rehagenhof 10, gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit § 50 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. 11. 1960 (in der ab 1. 1. 1975 gültigen Fassung — s. KABl. 1975 S. 1 —) aus der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld abzurufen, weil der Genannte wegen seines Gesundheitszustandes und anderer persönlicher Verhältnisse in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist.

Die Kirchenleitung hat den Zeitpunkt der Abberufung von Herrn Pfarrer Cyrus gemäß § 50 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes auf den 1. Juni 1976 festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. 10. 1974 — KABl. 1974 S. 194 ff. — Widerspruch bei der Kirchenleitung zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in 48 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, als Geschäftsstelle der Kirchenleitung einzulegen.

Die Widerspruchsfrist endet einen Monat nach dem Tage der Veröffentlichung des Kirchlichen Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung abgedruckt ist.

Die Zustellung der Entscheidung der Kirchenleitung an Herrn Pfarrer Cyrus erfolgt aufgrund von § 46 a Abs. 2 Buchst. c des Pfarrerdienstgesetzes in Form dieser Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, weil der Aufenthaltsort des Genannten nach wie vor unbekannt ist.

Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Drewer

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Drewer wird geteilt in

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Nord
 b) die Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Süd.
 Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Recklinghausen.

§ 2

Zwischen beiden Kirchengemeinden wird folgender Grenzverlauf festgesetzt: Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der Bergstraße mit der bisherigen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer und Hüls. Sie folgt der Mitte der Bergstraße in allgemein südwestlicher Richtung bis zur ehemaligen Zechenbahn, übernimmt ihren Verlauf nach Norden, wendet sich nach 200 Metern westwärts und trifft auf die Eisenbahnlinie Haltern/Gelsenkirchen-Buer. Sie folgt der Bahnlinie in südwestlicher Richtung, biegt nach Nordwesten in die Lasallestraße ein, übernimmt ihre Mitte bis vor die Rapportstraße und wendet sich nach Süden, bis sie in Höhe des Schnittpunktes Bergstraße mit der Bahnlinie Haltern/Gelsenkirchen-Buer auf die bisherige Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer trifft.

§ 3

Die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Nord über.

Die 3. und 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer werden 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Süd.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer vom 11. September 1974.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
 Az.: 25093 / II/Drewer 1 a

Genehmigung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 20. 10. 1975 — 25093/II/Drewer 1 a — mit Wirkung vom 1. 10. 1975 vollzogene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer in

a) die Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Nord und

b) die Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Süd wird für den staatlichen Bereich gem. Artikel 4 des Preußischen Staatsvertrages betreffend die Kirchenverfassungen der Evgl. Landeskirchen vom 8. April 1924 genehmigt.

44 Münster, 7. November 1975

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.) Ruwe
 44 - 6 - M 18 -

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar, die im Bereich des Ortsteiles Sundern ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Linden umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Straße „Am Sonnenberg“ mit der Grenze der Stadtbezirke Linden und Weitmar. Sie folgt dem verlängerten Verlauf der o. a. Straße in allgemein östlicher Richtung, überquert die Blankensteiner Straße und hält die eingeschlagene östliche Richtung bei, bis sie 50 Meter nordwestlich der Einmündung der Nachtigallstraße auf die Straße „Am Bliestollen“ trifft. Von hier übernimmt sie die Grenze des Stadtbezirkes Weitmar, die zugleich Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar ist, in allgemein südlicher, westlicher und nördlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß Beschluß Nr. 3 der Sitzung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar vom 9. Dezember 1974.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 29. September 1975

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Schmitz
 Az.: 25700/A 5 - 05 Weitmar-Linden

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 29. 9. 1975 vollzogene Umpfarrung von Teilen der Kirchengemeinde Weitmar in die Kirchengemeinde Linden wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnberg (Westf.), den 16. Oktober 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) Ihlenfeld
 G.Z.: 44.6

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde Bielefeld, die südöstlich der Bahnlinie Bielefeld-Gütersloh ihren Wohnsitz haben, werden gemäß § 2 in die Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kir-

chengemeinde Gadderbaum und die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) umgepfarrt.

§ 2

- a) Das Gebiet, dessen Gemeindeglieder in die Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld umgepfarrt werden, wird wie folgt begrenzt:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der Gadderbaumer Straße und der Straße „Kantensiek“ (Betheleck). Sie übernimmt hier die Grenze der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) in allgemein südsüdwestlicher Richtung, bis sie 100 Meter nördlich der Straße „An der Tonkuhle“ auf die Deckertstraße trifft. Im weiteren folgt sie der am 31. Dezember 1972 gültigen Grenze der Stadt Bielefeld in zunächst südwestlicher, dann nordwestlicher und wiederum südwestlicher Richtung bis zu der Straße „Sandhagen“ und übernimmt deren Mitte in nordwestlicher Richtung bis zur Artur-Ladebeck-Straße. Sie folgt sodann der Mitte dieser Straße nach Nordosten bis zur Blücherstraße und verläuft auf deren Mitte bis zur Bahnlinie Bielefeld—Gütersloh, übernimmt die Bahnlinie nach Nordosten, bis sie in Höhe der Unterführung der Straße „Johannistal“ auf die bisherige Grenze der Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde Bielefeld trifft, die sie bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

- b) Das Gebiet, dessen Gemeindeglieder in die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum umgepfarrt werden, wird wie folgt begrenzt:

Vom Schnittpunkt der Artur-Ladebeck-Straße mit der Straße „Am Ellerbrockshof“ folgt die Grenze der Mitte der letztgenannten Straße nach Ostsüdosten, biegt nach 200 Metern mit der nordwestlichen Begrenzung des Grundstücks „Ellerbrockshof“ (Gemarkung Gadderbaum, Flur 2, Flurstück 778) nach Nordosten ab, wendet sich nach 150 Metern mit der Grundstücksgrenze nach Südosten und trifft auf den Verbindungsweg zur Deckertstraße. Diesen übernimmt sie in nordöstlicher Richtung, folgt nach 35 Metern der am 31. Dezember 1972 gültigen Grenze der Stadt Bielefeld zunächst nach Nordwesten, dann nach Südwesten bis zur Straße „Sandhagen“. Auf der Mitte der vorgenannten Straße verläuft sie in nordwestlicher Richtung bis zur Artur-Ladebeck-Straße. Sie folgt sodann der Mitte der Artur-Ladebeck-Straße nach Nordosten bis zur Blücherstraße und übernimmt die Mitte dieser Straße bis zur Bahnlinie Bielefeld—Gütersloh. Sie folgt dem Verlauf der Bahnlinie nach Südwesten, bis sie auf die bisherige Grenze der Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde trifft, die sie in zunächst südwestlicher, dann südlicher und allgemein nordöstlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

- c) Das Gebiet, dessen Gemeindeglieder in die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) umgepfarrt werden, wird wie folgt begrenzt:

Vom Schnittpunkt der Deckertstraße mit der Straße „Am Ellerbrockshof“ folgt die Grenze der

letztgenannten Straße nach Nordwesten, biegt nach 250 Metern mit der nordwestlichen Begrenzung des Grundstücks „Ellerbrockshof“ (Gemarkung Gadderbaum, Flur 2, Flurstück 778) nach Nordosten ab, wendet sich nach 150 Metern mit der Grundstücksgrenze nach Südosten und trifft auf einen Verbindungsweg, den sie in nordöstlicher Richtung bis zur Deckertstraße übernimmt. Der Deckertstraße folgt sie nach Süden bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 28984 / A 5 - 05 Bielefeld-Martini

Urkunde

Die durch Urkunde vom 20. Oktober 1975 — 28984/A 5—05 Bielefeld-Martini — von dem Landeskirchenamt der Evgl. Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung im Bereich der Evgl.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. Oktober 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) K u l o w
Az.: 44.6-8010 (01)

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Delbrück, die im Bereich der ehemaligen Kommunalgemeinde Ostenland auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Hövelhof und der Stadt Paderborn ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Neuhaus umgepfarrt.

§ 2

Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Delbrück und Schloß Neuhaus bildet in diesem Bereich die Grenze der Stadt Delbrück.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Oktober 1975

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 30189 / A 5 - 05 Delbrück / Neuhaus

Urkunde

Die durch Urkunde vom 21. Oktober 1975 — 30 189/A 5-05 Delbrück/Neuhaus — von dem Landeskirchenamt der Evgl. Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen den Evgl. Kirchengemeinden Delbrück und Schloß Neuhaus, beide Kirchenkreis Paderborn, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. Oktober 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Unterschrift

Az.: 44.6-8010 (08)

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (Kirchenkreis Gütersloh), die im Bereich des in § 2 näher bezeichneten Gebietes ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum (Kirchenkreis Bielefeld) umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Artur-Ladebeck-Straße mit dem Eggeweg. Sie folgt der Mitte der Artur-Ladebeck-Straße nach Südwesten, biegt in die Astastraße und von dieser in den Kalkbergweg ein — die Bebauung an der Westseite beider Straßen einbeziehend. An der Stelle, wo der Kalkbergweg seine Richtung nach Südosten ändert, verläuft sie mit dem Waldweg, der in den Weg „Auf der Siegenegge“ mündet, übernimmt den Verlauf des letztgenannten Weges nach Südosten, überquert die Straße „Am Wittenbrink“ und verläuft — die südöstliche Richtung beibehaltend — auf dem Waldweg weiter, bis sie 100 Meter nordwestlich des Wasserwerkes Brackwede auf den Verbindungsweg zur Straße „Windfang“ trifft. Sie folgt diesem Verbindungsweg nach Nordosten, überquert nach 125 Metern die Straße „Windfang“ und folgt dem sich anschließenden Feldweg, der nahezu parallel südlich des Eggeweges verläuft, nach Südosten und hält diese Richtung bis zum Auftreffen auf die Bodelschwingstraße bei. Der Mitte der Bodelschwingstraße folgt sie nach Nordosten, bis sie auf die bisherige Grenze der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum trifft, der sie in allgemein nordwestlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt folgt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Oktober 1975

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Danielsmeyer

Az.: 33611/A 5 - 05 Brackwede-Gadderbaum

Urkunde

Die durch Urkunde vom 21. Oktober 1975 — 33611/A 5-05 Brackwede-Gadderbaum — von dem Landeskirchenamt der Evgl. Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen der Evgl.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (Kirchenkreis Gütersloh) und der Evgl.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum (Kirchenkreis Bielefeld) wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. Oktober 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Unterschrift

Az.: 44.6-8010 (01)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Karl-Heinz Backofen, Orthopädische Anstalten Volmarstein, zum Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus Warstein;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Siegmund Böhmert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrerinnen Brigitte Dürkop, Philipp-Melanchthon-Kirchengemeinde Berlin, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West), zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Eggers zum Pfarrer der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Faß zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna (3. Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Hildegard Hennig zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bielefeld (1. Pfarrstelle);

Pastor Siegbert Kaleschke, Kirchengemeinde Laatzen, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor Dr. theol. Reinhard Kirste, Kirchengemeinde Marienrode, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (7. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Horst-Wilhelm Kriegsmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bruch (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Gernold Mudrak zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werne/Lippe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Egbert Mustroph zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rhynern-Drechen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor Jürgen Rolker, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Joachim Schmidt, Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (6. Pfarrstelle);

Gemeindehelfer Leonhard Schwegmann zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Tecklenburg;

Pfarrer Wolfgang Vogler, Kirchengemeinde Merseburg, Kirchenprovinz Sachsen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor Friedrich Westerfeld zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Jacobus van Zwieten de Blom, Reformierte Gemeinde Assendelft, Niederländische Reformierte Kirche, zum Studentenpfarrer in Bochum.

Freigestellt ist:

Pfarrer Berend Hoepfener, Ev. Kirchengemeinde Verl (1. Pfarrstelle), für den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Martin Johanningmeier, Ev. Kirchengemeinde Winterberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. November 1975.

Verstorben sind:

Prof. Dr. D. Alfred Adam, Theologische Schule Bethel, am 24. Oktober 1975;

Pfarrer Dr. theol. Walter Cleve, Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 7. November 1975;

Pfarrer i. R. Paul Colberg, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Holtrup, Kirchenkreis Vlotho, am 21. Oktober 1975;

Landeskirchenrat i. R. Otto Franke, zuletzt Landeskirchenrat im Landeskirchenamt, am 12. November 1975;

Pfarrer i. R. Gustav Hochdahl, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 24. Oktober 1975;

Pfarrer Gustav Niedermeyer, Ev. Kirchengemeinde Borken, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 21. Oktober 1975;

Pfarrer i. R. Gerhard Spangenberg, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 7. November 1975.

Zu besetzen sind:

a) **die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

b) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ap-lerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fühlenbrock, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dünne, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg, Kirchenkreis Unna;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, Kirchenkreis Minden;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mendden, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winterberg, Kirchenkreis Wittgenstein;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das Kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Uta Hussong, 4952 Porta Westfalica, Hebünte 5;

Ingrid Modeß, 495 Minden, Hahler Straße 72;

Hans-Georg Schubert, 3204 Nordstemmen, Hauptstraße 10;

Lothar Seuthe, 477 Soest-Ampen, Im Spring 21;

Helmut Slotosch, 495 Minden, Hoffstraße 7;

Christiane Tiemann, 495 Minden, Petershäger Weg 27;

Thomas Wirtz, 495 Minden, Bonifatiusweg 7;

Joachim Vogelsänger, 477 Soest, Osthellweg 52;

Michael Vogelsänger, 477 Soest, Osthellweg 52.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.